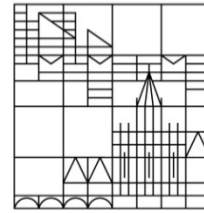


Universität
Konstanz



Amtliche Bekanntmachung der Universität Konstanz

Nr. 17/2016

**Erste Satzung zur Änderung der
Studien- und Prüfungsordnung
für den Master-Studiengang
Computer and Information Science**

Vom 29. März 2016

Herausgeber:

Justitiariat der Universität Konstanz, 78457 Konstanz, Tel.: 07531/88-2685

Erste Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung für den Master-Studiengang Computer and Information Science

vom 29. März 2016

Der Senat der Universität Konstanz hat aufgrund von § 32 Abs. 3 Satz 1 i.V.m. § 19 Abs. 1 Nr. 9 des Landeshochschulgesetzes (LHG) in der Fassung vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 1. Dezember 2015 (GBl. S. 1047, 1052), in seiner Sitzung am 17. Februar 2016 die nachstehende Erste Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung für den Master-Studiengang Computer and Information Science in der Fassung vom 23. März 2015 (Amtl. Bekm. 18/2015) beschlossen.

Der Rektor der Universität Konstanz hat gemäß § 32 Abs. 3 Satz 1 Landeshochschulgesetz am 29. März 2016 seine Zustimmung zu dieser Änderungssatzung erteilt.

Artikel 1

Änderung der Studien- und Prüfungsordnung für den Master-Studiengang Computer and Information Science

Die Studien- und Prüfungsordnung für den Master-Studiengang Computer and Information Science in der Fassung vom 23. März 2015 (Amtl. Bekm. 18/2015) wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Absatz 4 b) wird der Satz „In allen Modulen ist eine benotete Prüfungsleistung zu erbringen.“ gestrichen.
2. § 14 erhält folgende Fassung:

„§ 14 Leistungen in fachfremden Lehrveranstaltungen

- (1) Anmeldung, Zulassung, Durchführung, Form, Umfang und Bewertung von Leistungen in fachfremden Lehrveranstaltungen richten sich nach den Bestimmungen der Prüfungsordnung des Studienganges, zu dessen Kurikulum die betreffende Lehrveranstaltung gehört. Im Übrigen gilt § 5 Abs.5.
 - (2) Leistungen in fachfremden Lehrveranstaltungen müssen durch Leistungsnachweise belegt werden, aus denen die Bewertung („bestanden“ oder Note), der zeitliche Umfang und die ECTS-Credits der jeweiligen Lehrveranstaltung hervorgehen.“
3. In § 19 Absatz 1 erhält der Text bei dem ersten Spiegelstrich folgende Fassung:
 - „- Das mit dem jeweils zugrunde liegenden Umfang an ECTS-Credits gewichtete arithmetische Mittel der Noten aus den Vertiefungsmodulen aus dem Bereich Informatik und Informationswissenschaft (d.h. ohne die Noten aus fachfremden Modulen, Lehrangeboten des Kompetenzzentrums Schlüsselqualifikationen, des Sprachlehrinstituts, des Auslandsreferats oder Schlüsselqualifikationsveranstaltungen des Fachbereichs) zu 50%.“

4. In § 23 wird folgender neuer Absatz 6 angefügt:

„(6) Die Änderungen vom 29. März 2016 treten am Tag nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Konstanz in Kraft. Studierende, die ihr Studium vor dem Inkrafttreten der Änderungen begonnen haben, können es auf Antrag nach den bislang für sie geltenden Bestimmungen fortsetzen.“

Artikel 2

In-Kraft-Treten

Diese Änderungen treten am Tag nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Konstanz in Kraft. Studierende, die ihr Studium vor dem Inkrafttreten der Änderungen begonnen haben, können es auf Antrag nach den bislang für sie geltenden Bestimmungen fortsetzen.

Konstanz, 29. März 2016

gez.

Prof. Dr. Ulrich Rüdiger

- Rektor –